

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

Gesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014, das NÖ Naturschutzgesetz 2000, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, das NÖ Starkstromweegegesetz, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, das NÖ Mindestsicherungsgesetz, das NÖ Fischereigesetz 2001, das NÖ Sportgesetz, das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, das NÖ Tierzuchtgesetz 2008, die NÖ Gemeindeordnung 1973, das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, das NÖ Kanalgesetz 1977, das NÖ Pflichtschulgesetz, das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das NÖ Weinbaugesetz 2002, das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, das NÖ Krankenanstaltengesetz und das NÖ Bestattungsgesetz 2007 geändert werden

### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)
- Artikel 2 Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)
- Artikel 3 Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)
- Artikel 4 Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)
- Artikel 5 Änderung des NÖ Starkstromweegegesetzes
- Artikel 6 Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)
- Artikel 7 Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)
- Artikel 8 Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)
- Artikel 9 Änderung des NÖ Sportgesetzes
- Artikel 10 Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes
- Artikel 11 Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008)
- Artikel 12 Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
- Artikel 13 Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)
- Artikel 14 Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977
- Artikel 15 Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes
- Artikel 16 Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 17 Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)
- Artikel 18 Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002

- Artikel 19 Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973
- Artikel 20 Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978
- Artikel 22 Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)
- Artikel 23 Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)
- Artikel 24 Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

#### Artikel 1

### **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**

Die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) Die **Vorlage von Urkunden** entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Baubehörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“
2. § 18 Abs. 1 Z 1 lautet:  
„1. **Angaben über das Grundeigentum und Nachweis des Nutzungsrechtes**, wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht:
  - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
  - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2015, handelt, oder
  - c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens.“

#### Artikel 2

### **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)**

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:  
„(5a) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen vom Verbot des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie das Aussetzen oder die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter festlegen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden.“
  
2. Nach § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Die Vorlage von Urkunden entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

### Artikel 3

## **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)**

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 46 folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 46a Kleinsterzeugungsanlagen“
  
2. Nach § 2 Abs. 1 Z 30 wird folgende Z 30a eingefügt:  
„30a. **„Kleinsterzeugungsanlagen“**: eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt;“
  
3. § 2 Abs. 1 Z 56 lautet:  
„56. **„Primärregelung“**: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten,

welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;“

4. § 2 Abs. 2 Z 1 bis 9 lauten:
  - „1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
  2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017,
  3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2017,
  4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017,
  5. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2017,
  6. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017,
  7. Unternehmensgesetzbuch: dRGBL. S 219/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017,
  8. Verrechnungsstellengesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017,
  9. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2015.“
  
5. Im § 2 Abs. 3 wird in Z 10 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. MCP-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABI.Nr. 313 vom 28. November 2015, S. 1ff.“
  
6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer **Erzeugungsanlage** mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen **Genehmigung** (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.“

7. Im § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
„(7) Die Behörde kann für bestimmte Arten von Erzeugungsanlagen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 durch Verordnung bestimmen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.“
  
8. Der Einleitungssatz im § 6 Abs. 2 lautet:  
„Dem Antrag sind folgende **Unterlagen**, erstellt von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu Befugten, in zweifacher Ausfertigung und, soweit technisch möglich, auch elektronisch anzuschließen.“
  
9. Im § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) Die Vorlage von Urkunden nach Abs. 2 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“
  
10. § 11 Abs. 4 lautet:  
„(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.“
  
11. Im § 12 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 8 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.“
  
12. § 17 Abs. 3 letzter Satz lautet:  
„Sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, ist für Erzeugungsanlagen auf Basis flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe, ausgenommen Erzeugungsanlagen für die Notstromversorgung, eine vom Prüfer bestätigte Zusammenfassung des

Ergebnisses der Prüfung oder eine Ablichtung der Prüfbescheinigung unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“

13. Im § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.“

14. § 19 Abs. 1 Z 2 entfällt.

15. Im § 38 Abs. 1 Z 29 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 30 angefügt:

„30. die Anforderungen des Anhangs XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen.“

16. Im § 41 Abs. 1 Z 26 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 27 angefügt:

„27. die Anforderungen des Anhangs XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen.“

17. § 43 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser

Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,“

18. Im § 46 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.“

19. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

#### **„§ 46a**

##### **Kleinsterzeugungsanlagen**

(1) An Kleinsterzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben, es sei denn der Netzbenutzer verlangt schriftlich einen solchen.

(2) Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinsterzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet ist, sind hinsichtlich der Kleinsterzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 46 Abs. 1, 2 und 3 ausgenommen.“

20. Im § 55 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(6) Die Vorlage von Urkunden nach Abs. 2 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl Nr. 311/1985), festgestellt werden können.“

21. Der Einleitungssatz im § 69 Abs. 2 lautet:

„Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete personenbezogene Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz, soweit sie für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden, zu **übermitteln** an:“

22. § 69 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Parteien eines Verfahrens, ausgenommen Informationen aus Aktenbestandteilen im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG,“

23. § 70 Abs. 1 Z 26 lautet:

„26. den Pflichten gemäß § 73 Abs. 2 oder 7 nicht nachkommt,“

24. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „, 46 Abs. 5 und 73 Abs. 4“ durch die Wortfolge „und 46 Abs. 5“ ersetzt.

25. Im § 70 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „73 Abs. 5,“.

26. § 73 Abs. 4 bis 6 entfallen.

#### Artikel 4

### **Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)**

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8280, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann durch **Verordnung** für bestimmte Arten von Gasanlagen **Ausnahmen** von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 bestimmen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 8 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.“

2. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ein Lageplan im Maßstab 1:500, aus dem die örtliche Lage der geplanten Gasanlage ersichtlich ist, und ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Gasanlage errichtet wird, mit Angabe der Katastralgemeinden, der Grundstücksnummern sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer;“

3. Im § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vorlage von **Urkunden** nach Abs. 2 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des

Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

## Artikel 5

### **Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes**

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.“

2. Im § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Vorlage von Urkunden nach Abs. 3 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

3. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung erlischt, wenn

- a) die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- b) der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsbewilligung aufgenommen wird,
- c) der Betrieb der gesamten elektrischen Leitungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist oder
- d) der Bewilligungsinhaber anzeigt, dass die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird.

(2) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 lit. a, b und c auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages angemessen zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens

unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.“

4. § 10 Abs. 3 entfällt. Im § 10 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.
5. Im § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Die Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

#### Artikel 6

### **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Abschnitt 10 folgender Eintrag:  
„Anwendbarkeit des AVG                      63“
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Abschnitt 11 folgender Eintrag:  
„Sozialpass                                      77“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 11 nach dem Eintrag „Schluss- und Übergangsbestimmungen      78“ folgender Eintrag eingefügt:  
„Umsetzung von Unionsrecht                      78a“
4. § 63 entfällt.
5. Im § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) Die Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Abs. 4 entfällt bzw. darf deren Vorlage nach Abs. 5 nicht verlangt werden, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere im Zentralen Personenstandsregister (ZPR, § 44 des

Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013), im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) oder im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985) oder durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

6. § 77 entfällt.

7. Die Überschrift und der Einleitungssatz des § 78a lauten:

**„Umsetzung von Unionsrecht**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:“

8. Im § 79 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Verordnung über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, LGBl. 9200/4, tritt außer Kraft.“

Artikel 7

**Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Abs. 4 entfällt bzw. darf deren Vorlage nach Abs. 5 nicht verlangt werden, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere im Zentralen Personenstandsregister (ZPR, § 44 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013), im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) oder im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985) oder durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

2. § 33 Abs. 1 entfällt. Im § 33 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 4 die Bezeichnung Abs. 1 bis 3.

#### Artikel 8

### Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:  
„(7a) Die **Vorlage von Urkunden** nach Abs. 6 und Abs. 7 **entfällt**, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Strafregister (§ 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register, insbesondere im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) und im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985), festgestellt werden können.“
2. § 39 Abs. 1 lautet:  
„(1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Union **umgesetzt**:
  - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7.
  - Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193.“

#### Artikel 9

### Änderung des NÖ Sportgesetzes

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des IX. Abschnittes lautet:

**„Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union, Registerabfrage-, Straf- und Schlussbestimmungen“**

2. Nach der Überschrift des IX. Abschnittes wird folgender § 31a eingefügt:

**„§ 31a  
Registerabfrage**

Die Vorlage von Urkunden entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Strafregister (§ 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register, insbesondere im Zentralen Vereinsregister (§§ 17 bis 19 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002), festgestellt werden können.“

Artikel 10

**Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes**

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die **Vorlage von Urkunden** nach Abs. 1 **entfällt**, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980) oder Einsicht in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register, insbesondere im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegengesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) und im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985), festgestellt werden können.“

Artikel 11

**Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008)**

Das NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die **Vorlage von Urkunden** nach Abs. 5 **entfällt**, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Strafregister (§ 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register, insbesondere im Zentralen Melderegister (ZMR, § 16 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992), festgestellt werden können.“

2. Im § 30 Abs. 1 wird in Z 44 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 45 angefügt:

„45. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl.Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl.Nr. L 80 vom 25.3.2017, S. 46).“

## Artikel 12

### **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)**

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

§ 90 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Folgende von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Landesregierung gebunden:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen;
2. die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;
3. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag).

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 und 3 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt; überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem

Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.“

#### Artikel 13

### **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)**

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Folgende von der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die **Genehmigung** der Landesregierung gebunden:

a) Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von **unbeweglichem Vermögen**;

b) die Aufnahme eines **Darlehens** sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;

c) die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen **Leasingvertrag**).

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. b und c bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt; überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit. c ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

#### Artikel 14

### **Änderung der NÖ Kanalgesetzes 1977**

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 erster Satz näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Bescheid aufzutragen. Über die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) und die sonstigen nach Abs. 1 zu leistenden Entschädigungen ist zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Wird innerhalb von 6 Monaten keine Einigung erzielt, kann innerhalb von 5 Jahren ab Eintritt des Schadens bzw. ab der Rechtswirksamkeit der zugrundeliegenden Entscheidung die Festsetzung einer Entschädigung beim örtlich zuständigen Landesgericht beantragt werden.“

#### Artikel 15

### **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

Im § 85 Abs. 2 entfällt Z 2. Die (bisherigen) Ziffern 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z 2 bis 5.

#### Artikel 16

### **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Termin für die Eignungsprüfungen ist von der jeweiligen Schulleitung im Zeitraum zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des folgenden Schuljahres festzulegen. Die Ablegung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist von der jeweiligen Schulleitung auf Grund einer Anzeige des Aufnahmsbewerbers zur Kenntnis zu nehmen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zum allgemeinen Termin ablegen kann oder konnte.“

2. § 27 Abs. 1 entfällt.

3. § 48 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

Artikel 17

**Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991  
(LFBAO 1991)**

Die NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Genehmigung in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung **kundzumachen**. Sie treten, wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages **in Kraft**, an dem die Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung herausgegeben und versendet werden.“

2. § 28 Abs. 3 und 4 entfallen.

Artikel 18

**Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002**

Das NÖ Weinbaugesetz 2002, LGBl. 6150, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) **Außerhalb der Weinbaufluren** sind Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut im Sinne des § 7 des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, mindestens sechs Wochen vor Errichtung der Anlage der Landesregierung **anzuzeigen**. Diese Anzeige ist von der Behörde der Landes-Landwirtschaftskammer und der Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zur Stellungnahme zu übermitteln, wenn nicht bereits auf Grund der übermittelten Anzeige das Vorhaben zu untersagen ist.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb dieser Frist die Errichtung der Anlage mit Bescheid zu **untersagen**, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit nicht geeignet ist, hochwertiges Vermehrungsgut für Vorstufen- und Basisanlagen und

zertifiziertes Vermehrungsgut hervorzubringen. Ein Recht auf Wiederbepflanzung ist erforderlich.“

2. Im § 7 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 7 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Mit der Errichtung der Anlage darf **begonnen** werden,

- wenn die Behörde das Vorhaben nicht binnen sechs Wochen mit Bescheid untersagt oder
- die Behörde formlos mitteilt, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.“

3. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Pflanzung der Landesregierung **anzuzeigen**. In der Anzeige sind

- Ort und Größe der geplanten Pflanzung,
- Rebsorten,
- Versuchszweck und
- Beginn der Auspflanzung

anzuführen.

Ein Recht auf Wiederbepflanzung ist erforderlich.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb dieser Frist mit Bescheid die Pflanzungen zu **untersagen**, wenn

- nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können, und
- nicht sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird.

In einer bescheidmäßigen Untersagung der Pflanzung können auch Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.“

4. Im § 8 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 6. § 8 Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu) lauten:

„(4) Mit der Pflanzung darf **begonnen** werden,

- wenn die Behörde das Vorhaben nicht binnen sechs Wochen mit Bescheid untersagt oder
- wenn die Behörde der Pflanzung allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zustimmt.

(5) Die Pflanzungen sind **jährlich** von einer Unterrichts- oder Versuchungsanstalt zu kontrollieren.“

#### Artikel 19

### **Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973**

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Entsprechen die vorgelegten Satzungen nicht dem Gesetz, hat die Agrarbehörde binnen vier Wochen ab Einlangen der Satzungen einen formlosen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Werden innerhalb dieser Frist keine dem Gesetz entsprechenden Satzungen vorgelegt, ist nach Abs. 7 vorzugehen.“

#### Artikel 20

### **Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes**

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 189/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2016“.
2. Im § 2 lit. e tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 30/2012“ das Zitat „BGBl. I Nr. 190/2013“.
3. § 2 lit. f entfällt. Im § 2 erhalten die (bisherigen) lit. g bis lit. i die Bezeichnung lit. f bis lit. h.
4. Im § 2 lit. f (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 129/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2016“.
5. § 14 Abs. 5 entfällt.
6. Im § 17a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie die Kosten gemäß § 33a NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400“.

## Artikel 21

### **Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978**

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, LGBl. 7600, wird wie folgt geändert:

1. § 18 entfällt.
2. Die Überschrift des § 29 lautet: „Schlussbestimmungen“
3. Im § 29 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Folgende Verordnungen treten außer Kraft:
  1. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgbietes Bad Schönau, LGBl. 7600/2;
  2. NÖ Kurgbietsverordnung Moorbad Harbach, LGBl. Nr. 27/2017;
  3. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgbietes Großpertholz, LGBl. 7600/10;
  4. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgbietes im Luftkurort Marktgemeinde Gutenstein, LGBl. 7600/11;
  5. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgbietes Luftkurort Gemeinde Bärnkopf, LGBl. 7600/12;
  6. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den heilklimatischen Kurort Semmering erlassen wird, LGBl. 7600/30;
  7. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den heilklimatischen Kurort Puchberg am Schneeberg erlassen wird, LGBl. 7600/31;
  8. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Mönichkirchen erlassen wird, LGBl. 7600/32;
  9. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Vöslau erlassen wird, LGBl. 7600/33;
  10. Verordnung, mit der die Kurordnung für Baden erlassen wird, LGBl. 7600/34;
  11. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Deutsch-Altenburg erlassen wird, LGBl. 7600/35;

12. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den heilklimatischen Kurort Reichenau an der Rax erlassen wird, LGBl. 7600/36;
  13. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Schönau erlassen wird, LGBl. 7600/37;
  14. Verordnung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Großpertholz erlassen wird, LGBl. 7600/38;
  15. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurggebietes Luftkurort Marktgemeinde Gars am Kamp, LGBl. 7600/40;
  16. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurggebietes Kurort Marktgemeinde Bad Pirawarth, LGBl. 7600/41;
  17. Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurggebietes Luftkurort Litschau, LGBl. 7600/42.“
4. Nach § 29 wird folgender § 30 angefügt:

**„§ 30  
Inkrafttreten**

Die §§ 18 und 29 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2018 in Kraft.“

Artikel 22

**Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)**

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. § 10 Abs. 2 entfällt.
2. § 12 entfällt.

Artikel 23

**Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorlage von Urkunden gemäß Abs. 2 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

2. Im § 10b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorlage von Urkunden gemäß Abs. 2 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

#### Artikel 24

### **Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007**

Das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Vorlage von Urkunden gemäß Abs. 5 entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“